



# MAG. JOSEF CAPEK

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND  
STEUERBERATUNGSGESMBH  
1060 Wien, Mariahilfer Str. 47/5/2/1  
Telefon: 01 587 82 66 -0 Serie  
E-Mail: [wt-kanzlei@capek.at](mailto:wt-kanzlei@capek.at)

## Klienteninformation

Stand Dezember 2010

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant!

Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Ihnen auch heuer wieder einige Tipps zum Jahreswechsel geben. Bitte beachten Sie, dass es sich nur um punktuelle Informationen handelt, die – sofern Sie betroffen oder interessiert sind – durchwegs ergänzender Besprechungen bedürfen. Bitte beachten Sie in Hinkunft auch aktuelle Informationen auf unserer Homepage [www.capek.at](http://www.capek.at)

---

### Inhaltsverzeichnis

Gewinnfreibetrag .....	1
Entfall der Kreditvertragsgebühr .....	1
Kapitalertragsteuer NEU .....	1
Abgabe Jahresabschluss - Firmenbuch.....	1
Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter, Weihnachtsfeier .....	2
Kinderbetreuungskosten: 500 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei.....	2
Spenden aus dem Betriebsvermögen.....	2
Spenden als Sonderausgaben.....	3
Sonderausgaben bis maximal 2.920 €.....	3
Sonderausgaben ohne Höchstbetrag .....	3
Kirchenbeitrag.....	3
Kinderbetreuungskosten .....	3
Sozialversicherungswerte 2011 .....	4
Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen.....	4

## **Gewinnfreibetrag**

Im Unterschied zu den Vorjahren, in denen der Freibetrag für investierte Gewinne geltend gemacht werden konnte (FBIG), steht mit der Veranlagung 2010 natürlichen Personen (d.s. Einnahmen-Ausgaben-Rechner, bilanzierende Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften; nicht aber GmbHs) der Gewinnfreibetrag zu. Bis zu einem Gewinn (betriebliche Einkünfte) von EUR 30.000,00 steht jedem Steuerpflichtigen ein Freibetrag i.H.v. 13 % des Gewinns (max. EUR 3.900,00) als sogenannter Grundfreibetrag zu.

**Wenn der Gewinn EUR 30.000,00 übersteigt**, kann der Freibetrag insofern geltend gemacht werden, als bestimmte Investitionen getätigt wurden (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag; Anschaffung bis zum 31.12.). In Betracht kommen Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV, Gebäudeinvestitionen, oder bestimmte Wertpapiere (insbesondere Anleihen). Gebrauchte Wirtschaftsgüter und PKWs sind nicht begünstigt. Auch müssen die angeschafften Investitionen mindestens vier Jahre im Unternehmen verbleiben.

## **Entfall der Kreditvertragsgebühr**

Ab 1.1.2011 entfällt die Kredit- und Darlehensgebühr (0,8 % bis 1,5 % der Kreditsumme) für schriftlich abgeschlossene Kredit- und Darlehensverträge. Dies ist als Gegengeschäft zur Einführung der „Bankenabgabe“ zu verstehen. Daher sollte jedenfalls mit dem Abschließen bzw. mit der Verlängerung eines Vertrags noch bis nächstes Jahr zugewartet werden.

## **Kapitalertragsteuer NEU**

Bei Wertpapieren im Privatvermögen, die nach dem 31.12.2010 angeschafft werden, sind zukünftig auch die Wertzuwächse, also neben den Dividenden auch die Kursgewinne mit 25 % KEST-steuerpflichtig. Die Abrechnung der Kapitalertragsteuer erfolgt ab 1.10.2011 über die depotführende Bank. (Bis dahin unterliegen Wertpapiere der Spekulationsbesteuerung.)

Werden Wertpapiere noch heuer angeschafft, sind Wertsteigerungen nach einem Jahr (nach Ablauf der Spekulationsfrist) steuerfrei!

## **Abgabe Jahresabschluss - Firmenbuch**

Ab 1.3.2011 werden vom Firmenbuchgericht bei verspäteter Einreichung der Bilanzen automatische Zwangsstrafen verhängt. Zukünftig wird die Nichteinreichung des Jahresabschlusses nach einer Frist von neun Monaten automatisch (ohne Vorwarnung!) mit EUR 700,00 (bei kleinen GmbHs) bestraft.

## **Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter, Weihnachtsfeier**

Geschenke an Arbeitnehmer sind als Sachzuwendungen bis € 186,00 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (auch Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. Zu beachten ist auch, dass für Geschenke **Umsatzsteuerpflicht** besteht, wenn das Geschenk über Aufmerksamkeiten (CDs, Blumen, Bücher etc.) hinausgeht.

Für sämtliche Betriebsveranstaltungen eines Jahres (Ausflüge, Feiern etc.) gibt es je Arbeitnehmer einen Freibetrag von € 365,00.

## **Kinderbetreuungskosten: 500 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei**

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss seit 1.1.2009 bis zu einem Betrag von 500 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheines einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden. (zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten siehe weiter unten)

## **Spenden aus dem Betriebsvermögen**

**Spenden aus dem Betriebsvermögen** an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende

Lehrinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2010 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2010 getätigt werden.

Seit 2009 können – zusätzlich zu den vorgenannten Spenden – auch Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die vorgenannten Spenden können – zum Teil alternativ, zum Teil zusätzlich – im **Privatbereich** auch als **Sonderausgaben** abgesetzt werden.

## **Spenden als Sonderausgaben**

Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc.) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit 10 % des Vorjahreseinkommens begrenzt.

Seit dem Vorjahr können auch **private Spenden** an Vereine oder Einrichtungen, die selbst mildtätige Zwecke verfolgen bzw. Entwicklungs- bzw. Katastrophenhilfe betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als Sonderausgabe von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Auch diese Spenden sind mit 10 % des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres begrenzt.

## **Sonderausgaben bis maximal 2.920 €**

Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung;

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr.

Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu einem Einkommen von 60.000 € (bis 2008: 50.900 €), ab dem überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zustehen.

## **Sonderausgaben ohne Höchstbetrag**

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.

## **Kirchenbeitrag**

Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von 200 € begrenzt.

## **Kinderbetreuungskosten**

Für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können die Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Pro Kind und Kalenderjahr können höchstens EUR 2.300,00 steuerlich abgesetzt werden. Absetzbar sind Kosten für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten, Hort, Internat) oder Kosten durch eine pädagogisch qualifizierte Person (sofern nicht haushaltszugehörig). Kosten für die Verpflegung und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.

## Sozialversicherungswerte 2011

Geringfügigkeitsgrenze täglich	€	28,72
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€	374,02
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€	4.200,00
Höchstbeitragsgrdl. freie DN ohne SZ	€	4.900,00

## Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

Zum 31.12.2010 läuft die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2003 aus. Diese können daher ab 1.1.2011 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

## Bürozeiten während der kommenden Feiertage

Bitte beachten Sie, dass unser Büro **von 24. Dezember 2010 bis 31. Dezember 2010** geschlossen ist. An diesen Tagen sowie an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen ist auch kein Faxempfang möglich.

Sollten Sie während dieser Zeit **Dienstnehmer** bei der Gebietskrankenkasse **anmelden** müssen, steht Ihnen hierfür ein Formular („Mindestangaben-Anmeldung“) auf unserer Homepage zur Verfügung. Dieses ist direkt an die Gebietskrankenkasse zu faxen. Die danach erforderliche Vollanmeldung wird wie gewohnt wieder von uns vorgenommen.

Für weitergehende Informationen gerne zur Verfügung stehend, zeichne ich

mit freundlichen Grüßen

Mag. Josef Capek